



Deutsche
Triathlon Union

Die Gebührenordnung der Deutschen Triathlon Union e.V. (Geb0) Ausgabe 2020

beschlossen vom Verbandstag der DTU in Nürnberg am 03.11.2018,
aktualisiert per Umlaufverfahren am 03.12.2020

Präambel	3
§1 Beiträge & Gebühren	3
1. Mitgliedsbeiträge	3
2. DTU-Startrechtsgebühren	3
3. Ausrichter-/ Veranstalterabgaben	4
4. Lizenzgebühren	4
5. Bundesligalizenzgebühren	5
6. Bundesligastartgebühren	5
7. Sonstige Gebühren	5
§ 2 Ausbildungskostenersatz	5
1. Anwendungsbereich	5
2. Höhe und Zahlungen	6
3. Verfahren/ Startberechtigung/ Sanktionen	6
§ 3 Schlussbestimmungen	7
§ 4 Inkrafttreten	7

Anmerkung:

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) beabsichtigt oder gewollt ist.

Präambel

Diese Gebührenordnung basiert auf dem Beschluss des außerordentlichen Verbandstages vom 05. November 2011.

§1 Beiträge & Gebühren

1. Mitgliedsbeiträge

- a) Die DTU erhebt gemäß § 4.5 der Satzung jährlich den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag.
- b) Der Mitgliedsbeitrag an die DTU wird wie folgt festgesetzt:
Erwachsene (über 18 Jahre – Stichtag 01.01. des Erhebungsjahres) € 3,00 / Mitglied pro Jahr
Jugendliche (bis 18 Jahre) € 1,00 / Mitglied pro Jahr

Maßgebend sind die den Landessportbünden gemeldeten Mitgliederzahlen und damit die B-Zahlen des DOSB. Der Beitrag ist zum 1. April eines Jahres fällig.

2. DTU-Startrechtsgebühren

Werden bei einem Wettkampf zwei der drei Disziplinen, im Triathlon 0,75km Schwimmen- 20km Rad - 5 km Lauf oder beim Duathlon 5 km Lauf – 20 km Rad – 2,5km Lauf, um mehr als 10% überschritten, muss ein Startrecht erworben werden.

Das Startrecht zu startpasspflichtigen Wettbewerben erwirbt der Sportler mit dem Startpass oder der Tageslizenz.

- a) Startpassgebühren
Der DTU-Anteil wird wie folgt festgesetzt:
Erwachsene (über 18 Jahre – Stichtag 01.01. des Erhebungsjahres) € 25,00 / Startpass pro Jahr
Jugendliche (14 bis 18 Jahre) € 15,00 / Startpass pro Jahr
Schüler (bis 13 Jahre) € 2,50 / Startpass pro Jahr
Zuschlag bei Direktversand € 3,00 / Startpass pro Jahr

Als Dachverband sorgt die DTU für eine Unfall- und Haftpflichtversicherung für jeden Startpassinhaber, welche außerhalb des Wettkampfes und des Vereinstrainings greift. Den Mitgliedern werden dafür

€ 3,50 / Startpass pro Jahr

in Rechnung gestellt.

Sofern der Startpass durch die Landesverbände an die Vereine ausgegeben wird, sind diese bei der Erhebung der Höhe des Startpasses frei. Die Mindesthöhe für den Startpass wird jedoch mit 35,00 € festgelegt. Eine Ausnahme bildet der Jugend-Startpass bei dem die Landesverbände ungebunden sind.

Sofern der Startpass im Direktversand durch die DTU an die Athleten*innen ausgegeben wird ist die Höhe des Startpassgebühr auf 50,- € / Startpass pro Jahr festgelegt und wird seitens der DTU gegenüber dem Athleten erhoben.

b) Tageslizenzgebühren

1) Der DTU-Anteil wird wie folgt festgesetzt:

€ 8,00 / ausgegebener Tageslizenz

2) Die Landesverbände sind bei der Erhebung der Höhe der Tageslizenzen frei. Die Mindesthöhe für Tageslizenzen für die verschiedenen Wettkämpfe (gemessen an Distanzen) wird jedoch wie folgt festgelegt:

Triathlon:

1. € 12,00 / Wettkampf > 0,75 km – 20 km – 5 km

2. € 16,00 / Wettkampf > 1,5 km – 40 km – 10 km

3. € 20,00 / Wettkampf > 2,0 km – 80 km – 21 km

Duathlon:

1. € 12,00 / Wettkampf > 5 km – 20 km – 2,5 km

2. € 16,00 / Wettkampf > 10 km – 40 km – 5 km

3. € 20,00 / Wettkampf > 20 km – 80 km – 10 km

Sollten zwei der Strecken um mehr als 10% überschritten werden, gilt die höhere Stufe.

c) Startpassgebühren für außerordentliche Mitglieder

Die DTU erhebt für Startpässe, welche an außerordentliche Mitglieder ausgegeben werden, eine Gebühr von: € 65,00 / Startpass pro Jahr

zzgl. eines Versicherungsanteil gemäß 2. a) in Höhe von:

€ 3,50 / Startpass pro Jahr

3. Ausrichter-/ Veranstalterabgaben

Die Landesverbände haben alleinig das Recht, die Veranstalterabgaben in ihrem Hoheitsgebiet zu erheben und sind bei der Ausgestaltung ihrer Gebührenordnung dies bezüglich frei. Die Abrechnung und Kontrolle von Ausrichter- / Veranstalterabgaben ist Sache der Landesverbände.

4. Lizenzgebühren

Die DTU erhebt folgende Lizenzgebühren:

DM Triathlon Festival (Elite/U23, Jugend + Junioren, Altersklassen)	€ 11.000 zzgl. MwSt.
DM Triathlon Langdistanz	€ 7.500 zzgl. MwSt.
DM Triathlon Mitteldistanz	€ 7.500 zzgl. MwSt.
DM Triathlon olympische (= Kurz-) Distanz Elite	€ 7.500 zzgl. MwSt.
DM Triathlon Sprintdistanz (Elite)	€ 7.500 zzgl. MwSt.
DM Triathlon Kurzdistanz (Altersklassen)	€ 5.000 zzgl. MwSt.
DM Triathlon Sprintdistanz (Altersklassen)	€ 4.000 zzgl. MwSt.
DM Triathlon Jugend + Junioren	keine
DM Crosstriathlon	€ 2.500 zzgl. MwSt.
DM Staffel Triathlon	€ 2.500 zzgl. MwSt.
DM Wintertriathlon	€ 2.000 zzgl. MwSt.
DM Team Relay Triathlon	€ 2.500 zzgl. MwSt.

DM Duathlon Langdistanz	€ 2.500 zzgl. MwSt.
DM Duathlon Mitteldistanz	€ 2.500 zzgl. MwSt.
DM Duathlon Kurzdistanz	€ 3.000 zzgl. MwSt.
DM Duathlon Sprintdistanz	€ 2.500 zzgl. MwSt.
DM Duathlon Jugend + Junioren	keine
DM Crossduathlon	€ 2.000 zzgl. MwSt.

5. Bundesligalizenzgebühren

Die Bundesligalizenzgebühren legt der Ligaausschuss in Abstimmung mit dem Präsidium fest und veröffentlicht diese in der Ligaordnung.

6. Bundesligastartgebühren

Die Bundesligastartgebühren legt der Ligaausschuss fest und teilt den entsprechenden Betrag den beteiligten Mannschaften in den Durchführungsbestimmungen rechtzeitig mit.

7. Sonstige Gebühren

a) Bearbeitungsgebühr:

Für die Bearbeitung von Fällen mit einem erhöhten Arbeitsaufwand, die außerhalb des regulären Geschäftsbetriebes liegen, behält sich die DTU vor, nach vorheriger Anzeige eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 30,00€ zu erheben.

b) Säumniszuschlag:

Bei Fristüberschreitungen erhebt die DTU einen Säumniszuschlag von 20,00€.

c) Bei Fristüberschreitungen im Zahlungsverkehr finden folgende Mahnstufen und -gebühren Anwendung:

Zahlungserinnerung / 1. Mahnung -	keine Mahngebühren
2. Mahnung -	€ 5,00 Mahngebühren
3. Mahnung -	€ 5,00 Mahngebühren (in Summe 10 €)

§ 2 Ausbildungskostenersatz

1. Anwendungsbereich

- Ausbildungskostenersatz (ABK) ist zu zahlen in den Fällen des Startrechtswechsels von Kaderathleten ab D-Kader aufwärts. Betroffen sind nur Ansprüche von/gegen Vereine, nicht solche von oder gegenüber Athletinnen oder Athleten.
- Alleinige Voraussetzung der Zahlungspflicht ist der Startrechtswechsel in dem in Ziff. 2.a) genannten Bereichen. Die Zahlungspflicht ist von subjektiven Kriterien (z. B. persönliche / berufliche Motive zum Vereinswechsel) unabhängig; die Landesverbände oder Vereine können keine Kriterien hinzufügen oder streichen. Es wird unwiderlegbar vermutet, dass die Ausbildung des Athleten bzw. der Athletin Kosten verursacht hat, die der aufnehmende Verein nicht aufgebracht hat. Folge daraus ist, dass der aufnehmende Verein ABK in der nach Ziff. 2.a) bestimmten Höhe (evtl. zzgl. Zuschlägen) zu zahlen hat.
- Es gilt die Annahme, dass die Vereine mit ihrer Mitgliedschaft die Satzungen und Ordnungen der DTU gänzlich als für sich verbindlich anerkennen. Die Landesverbände stellen dies bei Aufnahme der Vereine mit geeigneten Maßnahmen sicher.

- d) Ansprüche auf ABK verjähren nach Ablauf des dem Startrechtswechsel folgenden Jahres.
- e) Der abgebende Verein meldet seinen Anspruch der DTU in schriftlicher Form mit allen Daten (Name, Wechsel von ... nach ..., beanspruchte Zahlung). Der abgebende Verein informiert den aufnehmenden Verein in schriftlicher Form.

2. Höhe und Zahlungen

- a) Die Höhe der ABK wird pauschaliert. Ab dem 01.01.2008 betragen die Pauschalen:

- für Mitglieder des Nachwuchskaders II	€ 750,00
- für Mitglieder des Nachwuchskaders I	€ 1000,00
- für Mitglieder des Perspektivkaders	€ 1500,00
- für Mitglieder des Olympia-Kaders	€ 2000,00
- b) Für die Festlegung des Ausbildungskostenersatzes zählt der Kaderstatus zum 30.11. eines jeden Jahres. Sofern in einem Jahr die WM/EM erst im November/Dezember stattfindet, wird ein anderer Stichtag von der DTU festgelegt.
- c) Die beteiligten Vereine können Zahlungen unterhalb der in Ziff. 2a) genannten Pauschalen vereinbaren.
- d) Die Zahlung ist nach Startrechtswechsel bei Aufnahme des Athleten in den aufnehmenden Verein bzw. dessen Mannschaft sofort fällig.
- e) Bei Einigkeit zwischen den beteiligten Vereinen zahlt der aufnehmende Verein bei Startrechtswechsel an den abgebenden Verein die Pauschale (Ziff. 2a).
- f) Besteht Streit, gilt Folgendes:
 - (1) Der aufnehmende Verein zahlt die Pauschale sofort bei Startrechtswechsel an die DTU, welche die Zahlung treuhänderisch bis zur Streitbeilegung verwaltet.
 - (2) Der aufnehmende Verein hat den abgebenden Verein schriftlich über die Zahlung an die DTU zu informieren.
 - (3) Meint der aufnehmende Verein, nicht oder nicht so viel zahlen zu müssen, ändert dies an der sofortigen Pflicht zur Zahlung (vgl. 2.a und 2.c) an die DTU in Höhe der beanspruchten Summe (vgl. 3.c) nichts.
 - (4) Kommt nach einem Monat zwischen den beteiligten Vereinen keine Einigung zustande, entscheidet das Verbandsgericht der DTU nach schriftlicher Anhörung der beteiligten Vereine über Grund und Höhe der Zahlungspflicht sowie über die Tragung der Kosten des Schiedsverfahrens als Schiedsstelle für alle Beteiligten (die beiden Vereine und den Fonds) und über die Tragung evtl. Kosten dieses Einigungsverfahrens abschließend. Auf Antrag kann eine mündliche Anhörung erfolgen.
 - (5) Ergibt sich nach der Entscheidung, dass der abgebende Verein nicht oder nicht in der beanspruchten Höhe zahlungspflichtig ist, wird ihm der entsprechende Betrag zurückerstattet. Eine Verzinsung findet nicht statt.
 - (6) Dem Verein, der eine Zahlung nach dieser Regelung beansprucht, kann nach schriftlicher Anhörung durch Entscheidung des Präsidiums der DTU eine Sanktionsgebühr bis zur Höhe der beanspruchten Summe auferlegt werden, wenn der Anspruch mutwillig geltend gemacht worden ist. Die Sanktionsgebühr fließt der DTU zu.

3. Verfahren/ Startberechtigung/ Sanktionen

- a) Da der ABK an einen Startrechtswechsel anknüpft, ist der aufnehmende Verein bei einem Startrechtswechsel meldepflichtig.
- b) Die Startberechtigung des Athleten bzw. der Athletin ist nicht an die Zahlung des ABK gekoppelt.

- c) Wird ein Startrechtswechsel vom aufnehmenden Verein nicht gemeldet, kann ein Zuschlag in Höhe von € 500,00 erhoben werden, sofern Vorsatz zu vermuten ist.
- d) Wird die ABK-Pauschale verspätet gezahlt, kann i.V.m. § 2 Abs. 3 Ziff. C) ab Beginn des zweiten Monats der Verspätung ein Zuschlag in Höhe von € 50,00 pro Monat erhoben.
- e) Die Zuschläge nach 3.c) und 3.d) fließen der DTU zur Finanzierung der Jugendarbeit zu. Die Abwicklung wird über die DTU Geschäftsstelle organisiert.
- f) Weigert sich der aufnehmende Verein nach zweifacher Aufforderung zur Zahlung der durch das Verbandsgericht festgelegten Summe, so hat die DTU das Recht, die Ausstellung der Startpässe für diesen Verein bis auf Weiteres zu unterlassen.

§ 3 Schlussbestimmungen

Soweit in den Abschnitten § 1 bis § 4 dieser Ordnung keine Regelung getroffen ist, entscheidet im Einzelfall das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten Finanzen. Soweit wirtschaftliche Belange der Landesverbände berührt werden, entscheidet der Verbandsrat.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Ordnung wurde auf dem Verbandstag am 03. November 2018 in Nürnberg beschlossen und tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.